

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Augsburg (EDMA / AGB)

1 Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Schuldner der Flugsicherungs-, Lande-, Passagier-, Abstell- und Luftschiffentgelte sind als Gesamtschuldner
- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
 - b) die Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing)
 - c) die Luftfahrzeughalter
 - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
- 1.2 Die Flugsicherungs-, Lande-, Passagier-, Abstell- und Luftschiffentgelte sind vor dem Abflug in Euro (€) zu entrichten.
- Nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer und Zustimmung des Flugplatzunternehmers können diese auch nachträglich entrichtet werden.
- 1.3 Die Flugsicherungs-, Lande-, Passagier-, Abstell- und Luftschiffentgelte sind Entgelte im Sinne von §10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.4 Befreiungen, Ermäßigungen
- 1.4.1 Notlandungen sind von Flugsicherungs- und Landeentgelten befreit. Notlandungen sind Landungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung.
- Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 1.4.2 Dienstflüge sind vom Landeentgelt freigestellt. Dienstflüge sind Flüge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland. Die Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg MTOM, sofern für jeden einzelnen derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung der zuständigen Luftfahrtbehörde ausgestellt worden ist.
- 1.4.3 Für Ausbildungsflüge mit LFZ über 1.200 kg MTOM wird eine Ermäßigung von 25% auf das Landeentgelt gewährt, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.
- Ausbildungsflüge sind Flüge, die im Rahmen einer Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden und die zur Erlangung eines privaten Luftfahrerscheines oder zum Erwerb einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal führen. In der Segelflugausbildung wird beim Einsatz eines Schleppflugzeuges für dieses ebenfalls Ermäßigung gewährt.
- Die Ermäßigung gilt nicht für eine Unterschiedsschulung (Difference Training) bzw. zum Vertraut machen nach Teil-FCL 710.

1.4.4 Regelungen für den Hubschrauberbetrieb

Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Für Schwebübungen von Drehflüglern bis zu einer Stunde Dauer wird eine Gebühr in der Höhe erhoben, wie sie für vier Landungen des Drehflüglers zu zahlen wären.

Für Flüge von Drehflüglern auf dem Segelfluggelände bis zu einer Stunde Dauer wird eine Gebühr in Höhe von sechs Landungen erhoben.

Als Schwebeflug gilt ein Flug, der ausschließlich im Bereich des Bodeneffektes stattfindet.

Ansonsten werden die für Flächenflugzeuge geltenden Gebührensätze angewandt.

Die Ermäßigungen für Ausbildungsflüge kommen zur Anwendung.

1.5 Der amtliche Vordruck "Flugbericht", der zugleich auch Flugbetriebsmeldung für den Flugplatz ist, wird bei der Augsburger Flughafen GmbH nur in Ausnahmefällen eingesetzt. Anstelle dieses Formulars melden die Luftfahrtunternehmen zu Beginn des Folgemonats die Anzahl der sich bei Landung und Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Passagiere an den Flughafenunternehmer.

Persönliche Daten werden nicht an den Flughafenunternehmer weitergegeben.

Die Weitergabe der Daten an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz zur Luftfahrtstatistik vorgeschrieben.

1.6 Reklamationen

Reklamationen über die Richtigkeit ausgestellter Rechnungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang anerkannt.

1.7 Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Augsburger Flughafen GmbH



Maximilian Hartwig
Geschäftsführer

2 Landeentgelte / Genehmigungspflichtige Entgelte gem. § 19b LuftVG

2.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg ist ein Landeentgelt (Landegebühr) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (Touch & Go) sowie bei geplantem Durchstarten im Endanflug (Low Approach).

2.2 Das Landeentgelt bemisst sich nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM: Maximum Take-Off Mass) und der Lärmkategorie. Die MTOM ist nachzuweisen durch die Zulassungspapiere des Luftfahrzeuges, oder durch andere amtliche Dokumente, die Lärmkategorie durch das Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges, oder durch ein anderes amtliches Dokument.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM und die schlechteste bekannte Lärmkategorie dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Jede Erhöhung der in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges oder Änderung der Lärmkategorie maßgeblichen Sachverhalte sind dem Flugplatzunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

2.3 Das Landeentgelt beträgt bei Flugzeugen, Drehflüglern und eigenstartfähigen Segelflugzeugen, Reisemotorseglern (TMG) und Luftsportgeräten (Ultraleicht) wie folgt:

| MTOM des Luftfahrzeuges | Lärmkategorie A | Lärmkategorie B | Lärmkategorie C | Lärmkategorie D |
|--------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Landeentgelte | €uro | €uro | €uro | €uro |
| Bis 800 kg | 10,10 | 16,30 | 29,20 | 35,00 |
| 801 bis 1.200 kg | 12,10 | 19,90 | 35,60 | 42,70 |
| 1.201 kg bis 1.400 kg | 17,90 | 29,20 | 52,30 | 62,80 |
| 1.401 kg bis 1.600 kg | 22,80 | 37,00 | 66,60 | 79,90 |
| 1.601 kg bis 2.000 kg | 26,40 | 43,10 | 77,20 | 92,60 |
| > 2.000 kg / je 1.000 kg | 17,20 | 27,80 | 49,90 | 59,90 |

| | |
|--|--------|
| Landeentgelt für Segelflugzeuge (alle Typen) | 4,00 € |
|--|--------|

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist im Anhang zur Entgeltordnung geregelt.

3 Gebühren nach der FS-An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV)

Nach § 27d Abs.1b LuftVG i.V.m. §1 Abs. 1a FSAAKV muss die Augsburger Flughafen GmbH Flugsicherungs- bzw. Anflugentgelte erheben. Die Vereinnahmung der Entgelte erfolgt stets im Namen und Auftrag des derzeit für den Flughafen Augsburg tätigen Flugsicherungsproviders.

Für die Berechnung der Flugsicherungsgebühren bzw. Anflugentgelte gelten die Vorschriften der FSAAKV sowie der zugehörigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung erfolgt mit nachfolgender Formel und dem jeweils aktuellen Gebührensatz:

$$\text{Gebühr} = (\text{MTOM in t} / 50)^{0,7} \text{ (gerundet auf 2 Stellen) } \times \text{aktueller Gebührensatz}$$

Die Berechnung erfolgt je Flugbewegung nur einmal, auch wenn Platzrunden oder Mehrfachanflüge erfolgen. Zählinheit ist die Landung.

Es erfolgt eine Berechnung auch dann, wenn es nur einen Low Approach gegeben hat.

Anflugentgelte fallen nur dann an, sofern durch einen Flugsicherungsprovider Flugsicherungsdienste im Rahmen der Verpflichtung nach § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. FSAAKV erbracht werden.

4 Passagierentgelte

4.1 Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Luftverkehr ein Passagierentgelt zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst.

4.2 Das Passagierentgelt beträgt **€uro**
für Einsteiger, Umsteiger und Transitgäste **8,40 je Fluggast**

In die Anzahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

4.3 Transitfluggäste sind Passagiere, die bei Zwischenlandung in Augsburg mit demselben Flugzeug ihren Flug fortsetzen, mit dem sie angekommen sind.

5 Abstellentgelte

- 5.1 Für jede Abstellung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Augsburg ist ein Abstellentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 5.2 Für eine Abstellung von insgesamt höchstens vier Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.
- 5.3 Das Abstellentgelt bemisst sich nach der in den Zulassungsunterlagen verzeichneten maximalen Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM: Maximum Take-Off Mass).

| MTOM des Luftfahrzeuges | Kurzzeitparker für jede angefangenen 24 Stunden | Langzeitparker mind. 6 Monate |
|--------------------------|---|-------------------------------|
| Abstellentgelte | Euro | Euro |
| bis 1.200 kg | 7,90 | 165,60 |
| 1.201 bis 2.000 kg | 9,50 | 199,20 |
| > 2.000 kg / je 1.000 kg | 6,60 | 138,00 |

6 LuftschiFFentgelte

- 6.1 Für jede Benutzung des Verkehrslandeplatzes Augsburg mit LuftschiFFen ist anstelle von Lande- und Abstellentgelten ein LuftschiFFentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Es gelten die übrigen Allgemeinen Bedingungen unter Punkt 1 dieser Entgeltordnung.
- 6.2 Die Höhe des LuftschiFFentgeltes wird nach der Länge des LuftschiFFes bemessen. Der Zeitraum, der für die Berechnung des LuftschiFFentgelts maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankerastes und endet mit dem Abschluss seines Abbaus.
- 6.3 Das LuftschiFFentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden:

| | |
|--|---------------|
| Bei einer Gesamtlänge des LuftschiFFes | €uro |
| bis 50 Meter | 119,00 |
| bis 60 Meter | 143,00 |
| über 60 Meter | 167,00 |

7 PPR-Gebühren

- 7.1 Für Starts und Landungen in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 21:00 lcl und 07:00 lcl sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 21:00 lcl und 09:00 lcl ist unabhängig einer eventuell erforderlichen Genehmigung seitens der Luftfahrbehörde bis 12:00 lokale Zeit des Vortages ein PPR bei der Verkehrsleitung einzuholen.

7.2.1 Für die Berechnung der PPR-Gebühr wird bei Frühstarts/-landungen die angemeldete Zeit, bei Spätstarts/-landungen die tatsächliche Start-/Landezeit zugrunde gelegt.

Die PPR-Gebühr wird auch bei angemeldeten, aber nicht durchgeführten Flügen fällig, es sei denn der Ausfall wurde durch Verschulden der Augsburger Flughafen GmbH verursacht. Sie wird nicht fällig, wenn das PPR für Frühstarts/-landungen bis 12:00 lokale Zeit des Vortages sowie für Spätstarts/-landungen bis 12:00 lokale Zeit des betreffenden Tages abgesagt wurde.

7.2.2 Für die Beantragung einer PPR-Genehmigung ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € fällig (Bearbeitungsgebühr). Diese wird bei Zahlungspflicht für die PPR-Genehmigung (Inanspruchnahme oder nicht rechtzeitige Absage) mit der PPR-Gebühr verrechnet. Wird die PPR-Genehmigung rechtzeitig abgesagt und eine PPR-Gebühr wird nicht fällig, so wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten.

7.3 Die PPR-Gebühr beträgt:

| | | €uro |
|--------------------|-------------------------------------|---------------|
| bis 14.000 kg MTOM | 1. Stunde | 360,00 |
| | Jede weitere angefangene 1/2 Stunde | 180,00 |
| ab 14.001 kg MTOM | 1. Stunde | 480,00 |
| | Jede weitere angefangene 1/2 Stunde | 240,00 |

Sonder-PPR am 24./25./26. Dez und 31. Dez / 1. Jan
(da der Flughafen von der Betriebspflicht befreit, bzw. geschlossen ist) **€uro**

| | | |
|--------------------|-----------|---------------|
| bis 14.000 kg MTOM | je Stunde | 600,00 |
| ab 14.001 kg MTOM | je Stunde | 960,00 |

7.4 Für Landungen vor der Morgendämmerung und nach der Abenddämmerung wird ein Entgelt für die Bereitstellung der Befeuerung erhoben.

| | €uro |
|--------------------------------|-------------|
| Befeuerungsentgelt pro Landung | 7,50 |

Anhang Lärmkategorien

Lärmkategorie A

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

Analog zu § 4 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB (A)

unterschreiten.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind sowie Luftfahrzeuge die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 entsprechen.

Lärmkategorie B

Propellergetriebene Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht bis 9000 kg und mit Lärmschutzzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- bei Kapitel VI um weniger als 4dB(A)
- bei Kapitel X um weniger als 5dB(A)

unterschritten werden. Bei Luftfahrzeugen ab Baujahr 2000 erhöhen sich diese Werte von 4dB(A) auf 6dB(A) bzw. von 5dB(A) auf 7dB(A).

Strahlflugzeuge

- die eine Zulassung nach ICAO Annex 16 Chapter 3 besitzen.

Hubschrauber

- die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16 Chapter 8 oder 11 erfüllen.

Lärmkategorie C

Luftfahrzeugen mit Lärmzeugnis die Grenzwerte nach ICAO Annex 16 Kapitel VI bzw. Kapitel X um weniger als 4dB(A) unterschreiten.

Lärmkategorie D

Luftfahrzeuge **ohne** Lärmzeugnis oder bei Überschreitung des Grenzwertes, Strahltriebwerke ohne Zulassung nach ANNEX 16.